

**KOOPERATIONSVERTRAGES
VON KINDERTAGESEINRICHTUNGEN UND GRUNDSCHULEN / OGS
IN DER STADT DORMAGEN**

Entwickelt von einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus
Jugendhilfe, Schule, Politik und Elternschaft

1. Präambel

Die vorliegende Vereinbarung ist Arbeitsgrundlage für die Kooperation im Rahmen der Übergangsgestaltung der

Grundschule

und der

Kindertagesstätte

Kindertagesstätte

Kindertagesstätte

Kindertagesstätte

Sie ist gültig für einen Zeitraum von zunächst zwei Jahren – beginnend mit dem Schuljahr 2009/2010.

Unsere Erziehungs- und Bildungsarbeit findet statt auf der Grundlage der Bildungsvereinbarung für den Elementarbereich 2003 und den Rahmenrichtlinien für die Grundschule 2003. Unsere Zusammenarbeit stützt sich auf §§ 5 und 36 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen, § 22 a des Sozialgesetzbuches VIII sowie auf § 14 des Kinderbildungsgesetzes vom 25.10.2007.

Gerahmt wird unsere Arbeit von einem kommunalen Kooperationsauftrag der Stadt Dortmund, den der Schulausschuss in seiner Sitzung am 27.11.2007 beschlossen hat.

Wir respektieren gegenseitig unsere jeweiligen Erziehungs- und Bildungsaufträge und die daraus resultierende pädagogische Praxis in kollegialer Zusammenarbeit.

Unsere Kooperation dient vorrangig dem Ziel einer kontinuierlichen Bildungsentwicklung des einzelnen Kindes, der Verbesserung der Chancen und der Gestaltung eines gelungenen Übergangs unter Berücksichtigung des Kinderschutzes. Grundlage hierfür sind die kindlichen Bedürfnisse ebenso wie die gesellschaftlichen Erfordernisse.

Langfristig entwickeln wir ein gemeinsames Bildungsverständnis. Unser Ziel ist hierbei die Entwicklung und Gestaltung anschlussfähiger Erziehungs- und Bildungsprozesse. Auf der Basis einer vorrangig kompetenzorientierten Sicht entwickeln wir gemeinsam ein Konzept zur Wahrnehmung von Bildungsverläufen. Zur Bildungsbegleitung des Kindes und zum gemeinsamen Austausch mit dessen Eltern streben wir eine anschlussfähige Bildungs- und Entwicklungsdokumentation an.

Wir verstehen uns als Erziehungspartnerschaft „Eltern“, „Kindertagesstätten“ und „Schule/OGS“.

Mit der nachfolgenden Liste legen wir unsere Zusammenarbeit auf struktureller und inhaltlicher Ebene fest:

2. Organisationsstruktur

- a. Als Leitungen der Schulen/OGS und Kindertageseinrichtungen sind wir dafür verantwortlich, uns einer Kooperationsgruppe in unserem Sozialraum zuzuordnen. Dies bestätigen wir mit unserer Unterschrift.
- b. Jede Kindertageseinrichtung und jede Grundschule/OGS benennt eine Kooperationsbeauftragte oder einen Kooperationsbeauftragten für mindestens zwei Jahre.
- c. Mehrmals im Jahr finden regelmäßige, verbindliche Arbeitstreffen zwischen den kooperierenden Kindertageseinrichtungen und Grundschulen/OGS eines Sozialraumes statt. Die Arbeitstreffen erfolgen auf der Leitungsebene und auf der Ebene der Kooperationsbeauftragten.
- d. Für das kommende Kooperationsjahr vereinbaren wir auf der Leitungsebene (z.B. zwei) Arbeitstreffen pro Jahr und auf der Ebene der Kooperationsbeauftragten (z.B. vier) pro Jahr.
- e. Wir legen fest und dokumentieren, dass die Kooperationsbeauftragten, die Elternvertreter aus Kita und Schule und Vertreter der OGS zum Arbeitskreis gehören. Bei Be-

darf können weitere Personen teilnehmen, z.B. Fachberater, Trägervertreter, Vertreter des Schul- oder Jugendamtes oder des schul- und jugendärztlichen Dienstes, Kommunalpolitiker und andere.

- f. Die Arbeitstreffen werden jährlich wechselnd vorbereitet, moderiert und protokolliert. Dies geschieht paritätisch durch eine pädagogische Fachkraft entweder aus dem Elementarbereich oder aus dem Primarbereich.
- g. Die Ziele und Inhalte unserer Kooperation nehmen wir in unsere pädagogische Konzeption bzw. in unser Schulprogramm auf, überprüfen und aktualisieren sie regelmäßig.
- h. Wir machen unsere Kooperation öffentlich und transparent.

3. Inhalte und Ziele

- a. Die Kooperationsbeauftragten organisieren die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit.
- b. Um eine Kontinuität der Bildungs- und Erziehungsprozesse zu erreichen, tauschen wir uns gegenseitig über unser Bildungs- und Erziehungsverständnis aus und legen die Schnittmengen fest.¹
- c. Wir führen jährlich gegenseitige Hospitationen durch. Hierfür werden von uns gemeinsame Regeln festgelegt, die den Auftrag der Hospitation, das Verhalten der Fachkräfte sowie die gemeinsame Reflexion festlegen.
- d. Wir treffen Absprachen zur Gestaltung des Informationsabends für die Eltern der Vierjährigen gemeinsam mit dem Schulträger.
- e. Wir erarbeiten ein gemeinsames Verständnis von Schulfähigkeit. Gemäß dem Schulfähigkeitsprofil verstehen wir Schulfähigkeit als eine gemeinsame Entwicklungsaufgabe von Kindertageseinrichtung, Grundschule und Elternhaus.
- f. Das Verfahren zur Feststellung des Sprachstandes der Vierjährigen sprechen wir miteinander ab.
- g. Wir verständigen uns über gemeinsame Handlungs- und Fördermaßnahmen.
- h. Unsere Kinder erhalten die Möglichkeit, im eigenen Übergangsprozess aktiv mitzuwirken. Ihre Bedürfnisse berücksichtigen wir bei der Planung der Inhalte jedes Jahr aufs Neue.
- i. Die Eltern der Kinder sind für uns Erziehungspartner. Wir verabreden unsere Zusammenarbeit mit ihnen. Dabei geht es sowohl um Transparenz, als auch um Mitwirkung und Beratung. Es gibt einen Austausch mit Eltern zur Entwicklung des Kindes. Wir organisieren gemeinsame Veranstaltungen zur Elternbildung und Elternschulung.

¹ Vorschrift nach Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen §14

- j. Unsere Kooperationsgruppe erarbeitet mindestens ein konkretes Kooperationsprojekt pro Jahr, das dokumentiert wird.
- k. Gemeinsame Fort- und Weiterbildungen sind Bestandteil unserer Kooperation. Finanzielle Ressourcen werden – wenn möglich - zusammengelegt.
- l. Alle drei Jahre wird ein gemeinsamer Fachtag für alle Kindertagesstätten und Schulen im Stadtgebiet durchgeführt.
- m. Im Sinne einer Jahresplanung erstellen wir einen Kooperationskalender. Dieser Jahresplan ist allen pädagogischen Fachkräften und den Eltern zugänglich.
- n. Nach dem Einschulungsgespräch durch den Schulleiter / die Schulleiterin in der Schule wird ein triadisches Gespräch zwischen Schule, Kita und Eltern geführt, sofern ein besonderer Förderbedarf erkannt wird. Das gleiche gilt für Auffälligkeiten im Kontext zum Kinderschutz ².

4. Ergänzungen

Datum: _____

Leiter/in der Grundschule

Leiter/in der Kindertagesstätte

Leiter/in der OGS

² § 8 a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

5. Empfehlungen

○ **Zu Punkt 2. c und d**

Es wird empfohlen, Leitungstreffen nach Maßgabe des Jahrestermplanes – der auf Leitungsebene bezogen auf das Schuljahr festgelegt wird - durchzuführen.

Treffen auf Ebene der Kooperationsbeauftragten richten sich ebenfalls nach dem Jahrestermplan.

Empfohlen wird, den Tagungsort regelmäßig zu wechseln.

Weiterhin wird die Teilnahme der Kooperationsbeauftragten an den Fachtagen empfohlen.

○ **Zu Punkt 2 h:**

Öffentlichkeit und Transparenz werden z.B. durch folgende Maßnahmen gefördert:

- Das Aushängen des Kooperationskalenders
- als ständiger Tagesordnungspunkt bei Konferenzen und Treffen
- durch Elternbriefe
- das Erstellen von Flyern
- die Gestaltung einer Internetpräsenz (z.B. <http://www.dormagen.de/familiennetzwerk.html>)
- Mitteilung im Newsletter NeFF (Netzwerk für Familien)

Verantwortlich für die Herstellung von Transparenz und Öffentlichkeit sind die Einrichtungsleiter.

○ **Zu Punkt 3 j:**

Gemeinsame Projekte können z. B. sein:

- Leseprojekte
- Gemeinsame Projektwoche – Teilnahme der Kita-Kinder an der Projektwoche in der Schule

○ **Zu Punkt 3 l:**

Empfohlen wird, das folgende Thema vorrangig zu bearbeiten::

„Auf der Basis einer vorrangig kompetenzorientierten Sicht entwickeln wir gemeinsam ein Konzept zur Wahrnehmung von Bildungsverläufen“.